

Hinweise zur Bearbeitung:

Die Angaben werden auf der Grundlage des § 16 Abs. (1) der Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes 09.08.00, § 9 der Beitragssatzung des Abwasserzweckverbandes vom 09.08.00 gefordert und sind vollständig vorzulegen.

Wer falsche oder keine Angaben insbesondere über Größe, Bebauung oder Nutzung seines Grundstückes macht, handelt im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld belegt werden.

Zu 3.

Als **Vollgeschoss** gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bauvorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden jeweils volle 2,60 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

Für Gebäude, die nach früherem Baurecht genehmigt worden sind und 2,60 Meter Geschosshöhe nicht erreichen, gilt jedes Geschoss als ein Vollgeschoss, wenn es der dauernden Wohnnutzung und/ oder der gewerblichen Nutzung dient.

Dachgeschosse werden nach der geltenden Landesbauordnung beurteilt.

Grundstück im Sinne der Beitragssatzung ist grundsätzlich das Grundbuchgrundstück. Beim Vorliegen besonderer abgabenrechtlicher Situationen ist das Grundstück unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und/oder Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahme, so ist jede solcher Teilflächen als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

Das gilt selbst dann, wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

Als **Grundstücksfläche** gilt :

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist; bei Grundstücken, die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, die Fläche im Bereich des B-Planes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, soweit diese Baulandqualität hat, andernfalls die Fläche zwischen der jeweiligen Straßenbegrenzungslinie und einer im Abstand von 50 m verlaufenden Parallelen;
- c) bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a - d ergebenden Grenzen hinaus bebaut, bebaubare oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. c der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht; die Vermaßung der Grundstücksflächen gemäß Buchstaben c) bis e) erfolgt von der Grundstücksseite aus , wo der Grundstücksanschluss verlegt wurde bzw. bei Anschlussmaßnahmen über Privatgrundstücksflächen von der Grundstücksseite aus, die parallel zum verlegten Straßensammler verläuft;
- e) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze, nicht aber Friedhöfe), 50 % der Grundstücksfläche;
- f) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2;
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße;
- h) bei Grundstücken, für die sonstige Nutzung als Campingplatz festgesetzt ist oder die als Campingplatz genutzt werden, 100 % der Grundstücksfläche, abzüglich 20% für die als Zuwegungen genutzten Flächen.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- a) soweit ein B-Plan besteht, die im B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; dies gilt auch bei den Grundstücken, die gem. § 33 BauGB bebaut werden dürfen;
- b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- c) soweit kein B-Plan besteht und auch keine Bebauung gem. § 33 BauGB möglich ist,
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 3. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;

Zu 4.

Es ist die genehmigte Nutzungsart anzugeben, bei gewerblicher Nutzung und Anfall nichthäuslichen Abwassers ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Zu 5.

Die Vertragsbedingungen zum Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage ergeben sich aus den Satzungen des Abwasserzweckverbandes Körkwitz in der jeweils gültigen Fassung.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an einen unserer Mitarbeiter unter folgenden Rufnummern:

Telefon 03821 / 7095-0

FAX 03821 / 7095-44